

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Zürich, 24. November 2010 BU/SB

Anhörung zu den rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. August 2010 haben Sie die Anhörung zur einleitend erwähnten Thematik eröffnet. Gerne machen wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Folge Gebrauch.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 65 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten der volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche Rechnung zu tragen: Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende.

Zusammenfassung: **bauenschweiz** unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Verminderung von Luft-Schadstoffen. **bauenschweiz** steht aber der Einführung von Umweltzonen skeptisch gegenüber und kritisiert insbesondere die Absicht, diese Thematik auf Verordnungsstufe anstatt Gesetzesstufe regeln zu wollen.

bauschweiz unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Verminderung der Schadstoffbelastung der Luft und spricht sich selbstredend auch für Nachhaltigkeit und Umweltschutz aus.

Dennoch hat **bauschweiz** grosse Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen Einführung von Umweltzonen. Auch wenn die Kantone die Kompetenz haben, zum Schutz der Bewohner oder gleichermaßen Betroffener Verkehrsanordnungen einzuführen, ist für die Einführung von Umweltzonen die Unterstützung durch den Bund offensichtlich notwendig. Die Kantone können diejenigen Massnahmen treffen, die ihnen im Rahmen strassenverkehrsrechtlicher Bundesvorschriften zur Verfügung stehen und die nach dem Grundsatz der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit zulässig sind (vgl. Erläuterungen zur Anhörung, Seite 2). Ob Notwendigkeit und insbesondere Verhältnismässigkeit bei der vorgeschlagenen Einführung von Umweltzonen tatsächlich gegeben ist, ist aus Sicht von **bauschweiz** sehr fragwürdig und müsste in einem demokratisch abgestützten Verfahren diskutiert werden können. Aus diesem Grund erachtet **bauschweiz** es als ungenügend, die Umweltzonen auf Bundesebene lediglich auf Verordnungsstufe regeln zu wollen. Unseres Erachtens sind für eine derart wichtige Thematik eine Gesetzesrevision und damit das Beschreiten des Gesetzgebungsprozesses angezeigt.

bauschweiz ist der vorgeschlagenen Einführung von Umweltzonen gegenüber auch aus materiellen Gründen sehr skeptisch eingestellt. Aus unserer Optik dürfte sich die Errichtung von Umweltzonen als wenig zweckmässig erweisen. Wir bezweifeln, dass sich die Immissionssituation in den Städten durch die Einführung solcher Umweltzonen merklich verbessern lässt, zumal die Luftschadstoffbelastung in hiesigen Städten im internationalen Vergleich relativ gering ist.

Auf der anderen Seite wird die damit zusammenhängende Ausgabe von Umweltvignetten einen eigentlichen Bürokratismus auslösen. Seitens der öffentlichen Hand würden der Vollzug des vorgeschlagenen Vignettensystems mit den vier verschiedenen Kategorien sowie die notwendige Kontrolle der Vignetten durch die Polizei einen enormen administrativen Mehraufwand generieren. Aber auch die Bevölkerung würde die bürokratischen Hürden zu spüren bekommen. Insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende, die Tourismusbranche und viele weitere würden sich künftig wiederholt mit Umweltzonen auseinandersetzen und sich überlegen müssen, ob sie für bestimmte städtische Gebiete über die entsprechende Vignette verfügen. Die unzähligen kleinen und mittleren Handwerker- oder Lieferantenbetriebe beispielsweise, die in den verschiedensten Städten und Gemeinden tätig sind, müssten sich künftig bei jedem Auftrag oder jeder Auslieferung diese Frage stellen.

Die zusätzliche Barriere für Bevölkerung und Wirtschaft und der administrative Mehraufwand gerade auch bei der öffentlichen Hand sowie die voraussichtlich marginale Verbesserung der Luftqualität stehen aus Sicht von **bauschweiz** in einem ungünstigen Verhältnis zueinander, womit auch der oben erwähnte Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt würde.

Wir nehmen gerne an, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen werden und verbleiben mit

freundlichen Grüssen

bauschweiz

sig. NR Hans Killer
Präsident

sig. Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (svg@astra.admin.ch)